

221

**Gesetz betreffend den weiteren Aufbau der
Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe
und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher
Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz betreffend den weiteren Aufbau der
Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe
und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher
Vorschriften**

Vom 29. August 2023

Artikel 1

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Universität Bielefeld kann nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 einer außerhalb der Universität tätigen Person auch in der Weise die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, dass diese Person an Wahlen nicht teilnimmt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Angabe „2021/2022“ durch die Angabe „2023/2024“ und die Angabe „2022/2023“ durch die Angabe „2024/2025“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

2. § 67b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen ist als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; für diese Körperschaft gilt § 77a. Das Promotionskolleg gliedert sich in Fachbereiche. Für diese Fachbereiche gelten die §§ 26 bis 29 nicht. Das Nähere zur Organisation des Promotionskollegs regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 77a Absatz 2. Mittel des Landes werden dem Promotionskolleg in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereitgestellt. Die haushaltsrechtliche Behandlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend den für Hochschulen geltenden Regelungen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

– GV. NRW. 2023 S. 1072

221

**Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit
für den Erlass einer Gebührenordnung für
weiterbildende Studiengänge und zertifizierte
Weiterbildungsangebote an die Hochschule für
Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-
Westfalen (HSPV-Gebührenzuständigkeits-
übertragungsverordnung – HSPV-GZÜVO)**

Vom 18. August 2023

Auf Grund des § 3 Absatz 4 Satz 8 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), der durch Artikel 8 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

§ 1

Das Ministerium des Innern überträgt die in § 3 Absatz 4 Satz 5 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ermächtigung, für weiterbildende Studiengänge und zertifizierte Weiterbildungsangebote nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst Gebühren zu erheben, jederzeit widerruflich auf die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

– GV. NRW. 2023 S. 1072

221

**Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die Vergabe
von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an
den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Studienjahr 2023/2024**

Vom 22. August 2023

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

§ 1

(1) Für die in den Anlagen zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Studienjahr 2023/2024, mithin für das Wintersemester 2023/2024 und für das Sommersemester 2024, nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 6 zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zu Grunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das für die Hochschulen zuständige Ministerium die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.